

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. Novbr. 1878.

1. Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer.

Zu Mitgliedern der Commission hat die Bürgerschaft aus den landwirthschaftlichen Sachverständigen Herrn **C. P. Solte**, aus den Bauverständigen Herrn **J. D. Bredehorst** und aus den Uebrigen Herrn **J. D. Helmken** erwählt.

2. Stadtbremische Armenpflege.

In Berücksichtigung des Wunsches der Diaconien und der dafür angeführten Gründe willigt die Bürgerschaft in die Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung derselben zur Theilnahme an der Armenpflege mit dem vom Senate dazu gemachten Vorbehalte und schließt sich dem Danke des Senats für die langjährigen Dienste der Diaconien in der Wahrnehmung der Armenpflege in vollem Umfange an.

Die Bürgerschaft genehmigt ferner die durch diese Aufhebung erforderlich gewordene Abänderung der die Armenpflege betreffenden Gesetze vom 17. October 1875 in der von der Armenpflege beantragten Weise, sowie die Vorschläge derselben, betreffs Vermehrung der Zahl der Armenpfleger und der Districte, einschließlich der beantragten Abänderung der §§ 2 und 4 Abs. 4 des Gesetzes, die stadtbremische Armenpflege betreffend, und stimmt gleichfalls der von der Armenpflege beantragten Abänderung des § 7 Abs. 4 des Gesetzes, die stadtbremische Armenpflege betreffend, bei, hat jedoch beschlossen, in § 5 dieses Gesetzes im ersten Absatz die Zahl 85 in 160 und im zweiten Absatz die Zahl 5 in 8 abzuändern und dem § 17 unter Weglassung des letzten Satzes der Vorlage lediglich folgende Fassung zu geben: „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 an Stelle des gleichzeitig aufgehobenen Gesetzes vom 17. October 1875, die stadtbremische Armenpflege betreffend, in Kraft.“

Die Bürgerschaft hält auch eine neue Publication der revidirten Gesetze für empfehlenswerth.

3. Abschaffung der freiwilligen Beiträge zur Armenpflege.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, daß es für das nächste Jahr noch bei der Erhebung der freiwilligen Beiträge zu verbleiben habe, und behält sich im Uebrigen ihre Erklärung über die Mittheilung des Senats vom 3. Sept. d. J. vor.